



Zusatzbestimmungen zur Schulordnung – schulinterne Regelung des Punktes IV. „Umgang mit digitalen Endgeräten“

„Im Umgang mit digitalen Endgeräten halten wir uns an die hessische Gesetzgebung und an die schulinterne Regelung.“, nachzulesen im HessSchG §69 (7) vom 30.06.2025.

Zum Schutz unserer Lernenden und Lehrenden ist die Verwendung von mobilen digitalen Endgeräten für sie im Schulgebäude und auf dem Schulgelände grundsätzlich unzulässig. Der Gebrauch kann zu unterrichtlichen oder anderen schulischen Zwecken von einer Lehrkraft, einer Aufsicht führenden Person oder durch Konferenzbeschluss regelmäßig oder im Einzelfall gestattet werden.

Mobile Endgeräte dürfen auf eigene Gefahr mitgebracht werden, deren private Nutzung ist nur außerhalb des Schulgeländes erlaubt. Auf dem Schulgelände sind sie außer Sichtweite und ausgeschaltet aufzubewahren. Hierfür stehen im Untergeschoss des Schulgebäudes für alle Lernende persönliche Schließfächer zur Verfügung.

Tablets dürfen ab Jahrgang 8 zu unterrichtlichen Zwecken genutzt werden, auf Anweisung einer Lehrkraft kann ein Gastzugang zum schulinternen WLAN zu Verfügung gestellt werden.

Bei unzulässiger Verwendung kann das mobile Endgerät vorübergehend einbehalten werden. Eine Haftung seitens der Lehrkräfte für eingeschlossene und eingezogene Geräte ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe erfolgt am Ende des Unterrichtstages an die Lernenden, im wiederholten Fall an die Erziehungsberechtigten. Beim Verdacht auf missbräuchliche Nutzung (u.a. Konsumieren, Erstellen, Speichern oder Tauschen strafrechtlich relevanter Inhalte, dem Gebrauch zum Zwecke des Mobbings oder Ähnlichem) kann das Gerät entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen kontrolliert, ggf. durch die Schulleitung der Polizei übergeben und die Straftat zur Anzeige gebracht werden.